

**FEUER - Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger ohne Kennzeichen
(Vollwert) innerhalb Europas im geografischen Sinn zum Neuwert - Fe3015.12**

Die Gruppe "Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger ohne behördliches Kennzeichen" am Versicherungsort ist gemäß Art 1.2.1. der dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Bedingung Fe3022 der Betriebseinrichtung zugehörig und deren Versicherungswert in der Versicherungssumme für kaufm. techn. Betriebseinrichtung berücksichtigt.

Sofern die Gruppe "Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger ohne Kennzeichen (Vollwert) innerhalb Europas im geografischen Sinn zum Neuwert" auf der Polize als eigene Position ausgewiesen und versichert ist, gilt diese auch außerhalb des Versicherungsortes bzw. des Versicherungsgrundstückes im nachstehend definierten örtlichen Geltungsbereich in ruhendem oder fahrendem Zustand wie folgt als versichert:

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger **ohne** behördliches Kennzeichen (wie z.B LKW, Anhänger, Arbeitsmaschinen, Bagger, Zugmaschinen, Tieflader) sind bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polize ausgewiesenen Versicherungssumme **zum Neuwert** im Sinne des Art. 1 AFB (Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung) gegen die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion und Flugzeugabsturz versichert.

Ergänzend besteht in Abänderung und Erweiterung der AFB, Art. 2, Pkt. 4 Versicherungsschutz auch für Kabelschmorschäden.

Kabelschmorschäden sind visuell ohne technische Hilfsmittel erkennbare Schäden an Fahrzeugverkabelungen durch die Energie des elektrischen Stromes (z. B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung und der damit in Zusammenhang stehenden Wärmeentwicklung).

Verschleißschäden und Abnutzungsschäden bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Örtlicher Geltungsbereich:

Europa im geografischen Sinn außerhalb des Versicherungsgrundstückes.

Versicherungsschutz wird nicht gewährt für:

- Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, und bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen.
- Schäden, die am Motor infolge der in ihm vor sich gehenden bestimmungsmäßigen Verbrennung des Treibstoffgemisches oder durch in ihm auftretenden Gasdruck entstehen.

BESICHTIGUNG:

Zur Erlangung der Neuwertentschädigung ist im Schadenfall vor jeder Reparatur das Einverständnis des Versicherers einzuholen bzw. eine angeordnete Besichtigung des Schadens abzuwarten.